



Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch HKJGB

- Gesetzliche Änderungen

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch- HKJGB

- ▶ Die Änderungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), die der Hessische Landtag am 25. Juni 2020 verabschiedet hat, sind am 01. August 2020 in Kraft getreten.

- ▶ **Änderungen in den Bereichen**
 1. Fachkräfte §25b HKJGB
 2. Mindestpersonalbedarf §25c HKJGB
 3. Landesfördermittel §32 HKJGB

Fachkräfte §25b Abs. 1 HKJGB

(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 11 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162) im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit,
13. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat,
14. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und
15. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

Fachkräfte §25b Abs. 2 HKJGB

(2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen,
3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren,
4. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
5. staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten und
6. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland,
 - a) die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist,
 - b) die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Ausbildung, die einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen,
 - c) die sich im Umfang von mindestens 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und
 - d) deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. a bis c zugestimmt hat.

Die Mitarbeit von Fachkräften nach Satz 1 Nr. 6 ist auf einen Anteil von 15 Prozent des personellen Mindestbedarfs nach § 25c Abs. 1 ohne Berücksichtigung des nach § 25c Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit begrenzt.

Fachkräfte §25b Abs. 2 HKJGB

Erläuterungen

Gesetzliche Übergangsfrist bis 31.07.2022 gemäß § 57 HKJGB Abs. 1 nutzen, um die Personalsituation ihrer Einrichtung in den Blick zu nehmen:

- ✓ Bei neuen Einstellungen den Fachkraftstatus beachten.
- ✓ Ggf. aktuelle Nicht-Fachkräfte zu Fachkräften nachqualifizieren.
- ✓ Bei vorhandenen Nicht-Fachkräften prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 25b Abs. 2 Nr. 6 für einen Antrag zur Erteilung der Anerkennung als Fachkraft zur Mitarbeit mit fachfremder Ausbildung gegeben sind.
- ✓ Finanzierung von Nicht-Fachkräften über die Förderpauschalen (Qualitäts-, Schwerpunktpauschale, BeFö-Mittel), um genehmigte Sollstellen für Fachkräfte frei zu machen, zur Einhaltung der KiFöG-Vorgaben.
- ✓ Aus dem Status Fachkraft zur Mitarbeit (§25b Abs. 2) ergibt sich eine Vergütung gemäß Stellenbeschreibung (unterhalb des Niveaus der Vergütung der Fachkräfte in §25b Abs. 1).

Mindestpersonalbedarf §25c HKJGB

		HKJGB 2018	HKJGB 2020
25c (1) HKJGB	Ausfallzeiten	15%	22%
25c (3) HKJGB	Leitungszeit vom Netto- Mindestpersonalbedarf	-	20%

Mindestpersonalbedarf §25c HKJGB

20% Leitungsfreistellung, davon max. 1,5 Stellen

- die 20% Leitungsfreistellung ist gesetzlich verpflichtend zu nehmen
- ✓ **Leitungsverantwortung** (Thema Erreichbarkeit/ feste Bürozeiten)

Mindestpersonalbedarf §25c HKJGB

Beispielrechnung zum Mindestpersonalbedarf

Beispielrechnung zum Mindestpersonalbedarf:	2018	2020
Anzahl der Kinder in der Einrichtung (3 Gruppen a 10 U3-Kinder)	30	30
x Fachkraftfaktor	0,2	0,2
x Betreuungsmittelwert in Stunden	30	30
= Netto-Mindestbedarf in Stunden	180	180
Netto-Mindestbedarf in Stunden	180	180
x Ausfallquote	15%	22%
= Ausfallzeiten in Stunden	27	39,6
Netto-Mindestbedarf in Stunden	180	180
x Leitungsquote	0%	20%
= Leitungszeit in Stunden	0	36
= personeller Mindestbedarf in Stunden	207	255,6

(Quelle: <https://laghessen.de/wp-content/uploads/2020/08/LAG-%C3%84-Verordnungen-HKJGB-2020-im-%C3%9Cberblick.pdf>)

Übergangsvorschrift

- ▶ § 57 HKJGB Abs. 1 Träger, die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, können die Tageseinrichtung bis zum 31. Juli 2022 nach Maßgabe des §25c in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung betreiben.

Somit Umsetzung der Änderungen bis
01.08.2022 verpflichtend!

Gesetzliche Änderungen im Rahmen der Betriebskostenförderung §32 HKJGB

- Erhöhte Fördervoraussetzungen für die BEP-Qualitätspauschale für Kindertageseinrichtungen nach § 32 Abs. 3 HKJGB

Erhöhte Fördervoraussetzungen zum Erhalt der Qualitätspauschale ab 2023

- ▶ die Übergangsregelung für die erhöhten Fördervoraussetzungen zum Erhalt der BEP-Qualitätspauschale für Kindertageseinrichtungen ist **gesetzlich bis Ende 2022 verlängert** worden.
- **§ 57 HKJGB Abs. 2 - Übergangsregelung**

Fördervoraussetzungen der Qualitätspauschale im Vergleich

2021/ 2022

1. Die pädagogische Konzeption muss die Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan widerspiegeln.
2. Mindestens eine beschäftigte Fachkraft hat an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen.

oder

3. Die Einrichtung wird durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zum Bildungs- und Erziehungsplan beraten.

Ab 2023

1. Die pädagogische Konzeption muss die Arbeit nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan widerspiegeln.
2. **Achtung: Mindestens 25 Prozent** der in der Tageseinrichtung beschäftigten Fachkräfte haben an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von mindestens drei Tagen teilgenommen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

und

3. die Tageseinrichtung wird durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zum Bildungs- und Erziehungsplan beraten